Strafgesetzbuch

Einleitende Bestimmungen

Dreiteilung der Straftaten

8 1

- (1) Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus *oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren* bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.
- (2) Eine *mit Festungshaft bis zu fünf Jahren*, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig D-Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.
- (3) Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

Anm.: Die Bestimmungen über die Festungshaft sind gegenstandslos. Im übrigen vgl. § 4 EGStPO.

Verbot der Analogie, zeitliche Geltung der Strafgesetze

§ 2

- (1) Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.
- (2) Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.